



NABU Freiburg Münsterplatz 28 79098 Freiburg

Stadt Freiburg im Breisgau
Stadtplanungsamt
Fehrenbachallee 12A

79106 Freiburg

per E-Mail an bauleitplanung@freiburg.de

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Zeitraum 21.01.2025 – 21.02.2025 zur: 1. Änderung Teilflächennutzungsplan Windkraft hinsichtlich der Fläche "Ochsenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zur 1. Änderung Teilflächennutzungsplan Windkraft hinsichtlich der Fläche "Ochsenberg" der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Freiburg e.V., sowie dem Landesverband NABU Baden-Württemberg.

Wir lehnen die beabsichtigte Änderung des Teilflächennutzungsplan Windkraft hinsichtlich der Fläche "Ochsenberg" der Stadt Freiburg ab.

Die Energiewende ist dringend nötig, sie muss jedoch naturverträglich vollzogen werden – der Klimaschutz und der Schutz der biologischen Vielfalt sind gleichrangige Ziele. Wir erachten den Standort für die Ausweisung einer WEA am Ochsenberg weiterhin aus artenschutzrechtlichen Gründen sehr kritisch, welche gegen eine Änderung des Teilflächennutzungsplan Windkraft hinsichtlich der Fläche "Ochsenberg" sprechen.

Mit dem Windkrafterlass und den Planungsempfehlungen der LUBW liegen gute Planungsgrundlagen für naturverträgliche Windkraftanlagen vor. Die Berücksichtigung der bestehenden Naturschutzgesetze ist kein Hemmschuh für die Energiewende, sondern vielmehr die Garantie, dass Schäden für die Natur vermieden werden. „Wir wollen Windkraft, aber keine erschlagenen Greifvögel!

Mit großem Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Freiburg im vorliegenden Planentwurf erneut die Ausweisung einer neuen Konzentrationsfläche für eine Windkraftanlage am Ochsenberg vorsieht.

NABU Freiburg

Ralf Schmidt
Vorsitzender

Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de

Freiburg, 20. Februar 2025

NABU Freiburg

Münsterplatz 28
79098 Freiburg
Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de
www.NABU-Freiburg.de

Geschäftskonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE28 6805 0101 0002 0249 98
BIC FRSPDE66XXX

Spendenkonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE53 6805 0101 0002 2628 77
BIC FRSPDE66XXX
Spenden sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Freiburg e.V.

Vereinssitz Freiburg
Vereinsregister VR 2393
Amtsgericht Freiburg
Vorsitzender Ralf Schmidt

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Dies erfolgt unseres Erachtens wider besseren Wissens, denn bereits wiederholt wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich am Pflugfelsen, also im unmittelbaren Nahbereich von unter 200 m, ein Revierzentrum und Brutplatz eines Wanderfalkenpaars (*Falco peregrinus*) befindet. Der Standort war auch bereits in der Vergangenheit Gegenstand ähnlich lautender Bestrebungen.

Bei diesem auf der Gemarkung Kappel liegenden Standort handelt es sich um den einzigen Wanderfalkenbrutplatz auf Freiburger Stadtgebiet und dem vierthöchsten gelegenen Brutplatz in Baden-Württemberg. Der Standort ist durch folgende Schutzgebietsausweisungen naturschutzrechtlich in hervorragender Weise geschützt:

- NSG Schauinsland
- FFH-Gebiet Schauinsland
- SPA Vogelschutzgebiet Südschwarzwald

Der aktuelle, am 20.12.2024 vorgelegte Natura 2000-Managementplan für das Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ legt deutlich die Schutzwürdigkeit und Bedeutung des Gebietes dar.

Der Erstnachweis von Wanderfalken am Pflugfelsen erfolgte nach dem Tiefststand der DDT-Ära im Jahr 1987 und im gleichen Jahr wurde ein revierhaltendes Paar am Standort dokumentiert. Eine erste Brut wurde 1994 verzeichnet. Die letzte erfolgreiche Brut konnte 2024 beobachtet werden (siehe Vortrag Rau, Fachschaft für Ornithologie am südlichen Oberrhein, Freiburg, 13. Dezember 2024). Im Zeitraum 1987 – 2025 (n = 39) war der Standort in 27 Jahren besetzt (24 Revierpaare, 3 revierhaltende Einzelvögel). Im planungsrelevanten Zeitraum von 2021 – 2025 war der Standort in vier aufeinander folgenden Jahren von einem Revierpaar besetzt (2022 – 2025).

Zur Unterstützung der Brutvögel wurde am 28.12.2009 eine künstliche Nisthilfe errichtet. Nach deren partiellen Zerstörung wurde diese am 25.11.2021 wieder instand gesetzt.

Wanderfalken sind europarechtlich geschützt und genießen seit 1977 Höchstschutz. Es gelten folgende Regelwerke:

- Washingtoner Artenschutzabkommen
- Europäische Artenschutzverordnung [VO (EU) 2019/2117; VO (EG) 338/97]
- Vogelschutzrichtlinie [Art. 1-Art, RL 2009/147/EG]



Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Wanderfalken sind gegeben durch:

Europa	Natura 2000, Vogelschutz- Richtlinie	nach Art. 1 geschützte und in Anhang 1 gelistete europ. Vogelarten. Verschlechterungsverbot: Es sind besondere Schutzmaßnahmen für die Lebensräume anzuwenden (Schutzgebiete). Gilt für Vögel, Eier, Nester und Lebensräume.
Bundesrepublik Deutschland	Grundgesetz BNatSchG	Art. 20a: Schutz der biologischen Vielfalt ist überragenden öffentliches Interesse + hat Verfassungsrang § 7 Abs. 2 Nr. 14 «streng geschützt» § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 “Zugriffsverbote”
Baden- Württemberg	NSG- Verordnung	Schutzgut des Schutzgebietes

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Schutzpflichten durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für die Spezies Wanderfalken die folgenden Punkte relevant:

- streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- höchster artenschutzrechtlicher Schutz
- unabhängig von Gefährdung (!)
- strafbewehrte Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG:
 - Nachstellungs- und Tötungsverbot (Verbot der Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten)
 - Störungsverbot (während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)
 - maßgeblich: erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
 - Schutz der Fortpflanzung- und Ruhestätte



Zu den Vorschriften des BNatSchG, deren Einhaltung sicherzustellen ist, gehören die in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbote. Danach ist die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten.

Vom Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind alle Handlungen erfasst, die sich auf das psychische Wohlbefinden der geschützten Tiere auswirken und sich in Verhaltensänderungen wie etwa Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nach der Gesetzesbegründung namentlich dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11). Dabei ist auf die artspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. Es kommt daher darauf an, ob sich mit der Störung Wirkungen verbinden, die in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalls und der Erhaltungssituation der betroffenen Art nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population naheliegend erscheinen lassen. Bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen. Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten führt. Hierzu können auch schleichende und mittelbare Beeinträchtigungen zählen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen. Für eine Beschädigung ist keine substanzverletzende Beeinträchtigung erforderlich, vielmehr genügt jede Verschlechterung der ökologischen Qualität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unabhängig von ihrer Ursache. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem gesetzlichen Schutz, wenn die Art nicht anwesend ist, die Stätte aber regelmäßig genutzt wird.



Bei der Beurteilung des vorliegenden Vorhabens ist auch die gegenwärtige regionale, landesweite und auch überregionale negative Bestandsentwicklung der Wanderfalken zu berücksichtigen. Landesweit ist dabei in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Wanderfalkenpopulation in Folge der H5N1-Panzootie zu verzeichnen, wobei allein in den Jahren 2023 und 2024 ein Rückgang um rund 20% der Vorjahrespopulation resultierte. Insgesamt rangiert damit der baden-württembergische Bestand in einer Größenordnung, wie er während der Erholungsphase nach dem DDT-Einbruch zu Beginn der 1990er Dekade dokumentiert wurde. Besonders betroffen von den Populationseinbrüchen sind dabei besonders die naturnahen Standorte der Felsbrüter.

Wir fordern Sie daher auf, von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen und dem Schutz der Natur wie gesetzlich vorgesehen, Rechnung zu tragen.

Wir bitten Sie um eine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schmidt
Vorsitzender
NABU Freiburg e.V.

Dr. Frank Rau
NABU Freiburg
Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz

